

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.785.283

Wien, am 24. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Muna Duzdar, Paul Stich, Genossinnen und Genossen haben am 24. September 2025 unter der Nr. **3333/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rotax-Motoren in israelischen Drohnen im Gaza-Krieg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

- *Liegen Ihnen Informationen darüber vor, dass Motoren der Firma BRP-Rotax in Drohnen des Typs Hermes 900 verbaut sind, die von der israelischen Armee im Gazastreifen eingesetzt werden?*
- *Wurden in den letzten zehn Jahren Exportgenehmigungen für Motoren der Firma BRP-Rotax nach Israel erteilt?*
 - a. *Wenn ja: Für welche Motorentypen und in welcher Stückzahl?*
 - b. *Wenn ja: Unter welchen Auflagen?*
 - c. *Liegen Ihnen Informationen dazu vor, durch welche anderen Länder die Motoren möglicherweise gewandert sind, bevor sie ggf. nach Israel kamen?*
- *Welche Behörden sind nach Ihrer Auffassung im Fall von Motorenlieferungen mit möglicher militärischer Endverwendung jeweils zuständig (BMI, BMEIA, BMLV, BMDW)?*

Der Export dieser Motoren fällt somit nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Entsprechende Informationen liegen deshalb nicht vor.

Zur Frage 3:

- *Wie stellen Sie sicher, dass österreichische Technologie nicht in bewaffneten Konflikten eingesetzt wird, in denen nach Einschätzung der UN und internationaler Menschenrechtsorganisationen ein hohes Risiko schwerer Völkerrechtsverletzungen besteht?*

Sofern es sich bei dem Transportgut um Kriegsmaterial handelt, ist gemäß § 3 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz (KMG) eine Bewilligung nach § 1 KMG vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten nach Anhörung der Bundesministerin für Landesverteidigung, soweit keine anderen gesetzlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen, vor dem Hintergrund des Artikel 130 Abs. 3 B-VG zu erteilen.

Im nach Antragstellung durchzuführenden Ermittlungsverfahren wird geprüft, ob allfällige Abweisungsgründe – insbesondere etwa gefährliche Spannungen oder ein bewaffneter Konflikt im Empfängerland – einer Bewilligung entgegenstehen.

Gerhard Karner

